

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "WITTELSBACHERPARK"

vom 10.03.1980 (ABl. vom 11.04.1980, S. 54)

Änderungsverordnungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
16.08.2001 28.03.2013	07.09.2001, S. 213 19.04.2013, S. 104	§ 6 Abs. 1 bis 3 §§ 4 und 5	01.01.2002 20.04.2013

Aufgrund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Augsburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.02.1980 Nr. 820-8632.11/2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Stadtgarten und der Wittelsbacherpark sowie der westlich davon gelegene Abhang zum Wertachtal werden unter der Bezeichnung "Wittelsbacherpark" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 20,8 ha. Es umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 4955/6, 4956, 4956/5, 4956/6, 4956/7, 4956/8, 4956/9, 4957, 4988, 4990 und 4991 der Gemarkung Augsburg sowie Fl.Nr. 673/7 (Teilfläche) und Nr. 673/21 der Gemarkung Pfersee.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird von folgenden Straßen, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Flächen begrenzt: Stadionstraße ab dem nördlichen Eingang zum Rosenastadion in nördlicher Richtung, Schießstättenstraße, Rosenaustraße, Gögginger Straße, Imhofstraße, Ulrich-Hofmaier-Straße und Christoph-von-Schmid-Straße bis zum östlichen Stadioneingang jeweils von Einmündung zu Einmündung. Die südöstliche Grenze und damit die Verbindung zwischen der Christoph-von-Schmid-Straße und der Stadionstraße bildet die Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 673/7 mit der Maßgabe, dass das Nebenspielfeld des Rosenastadions nicht in das Schutzgebiet einbezogen ist. Die jeweils genannten Straßenflächen selbst sowie die Elisenstraße westlich der Imhofstraße sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.
- (3) Südöstlich der Stadionstraße sind die Grundstücke Fl.Nrn. 673/3, 673/10, 673/11, 673/12, 673/13, 673/14, 673/15, 673/16, 673/20, 673/28, 673/29 mit den Tennisplätzen und der sonstigen Bebauung nicht in den Schutz einbezogen. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft daher an der unteren Grenze des Abhanges zum Wertachtal. Nördlich der Imhofstraße sind die Grundstücke Fl.Nr. 4962 mit der Kongreßhalle, Fl.Nr. 4957/14 mit dem Hotelurm, Fl.Nr. 4957/13 mit dem Parkhaus und Fl.Nrn. 4958, 4958/1 und 4958/15 nicht in den Schutz einbezogen. Dem gemäß verläuft die Grenze des Schutzgebietes im Westen, Norden und Osten des Kongreßhallen- und Hotelurmkomplexes an den jeweiligen Nord-Nordwest- bzw. Westgrenzen der genannten Grundstücke.
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 grün eingetragen, die bei der Stadt Augsburg als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als Höherer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Umweltschutz.
- (5) Die Karten werden bei den in Abs. 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzes ist es
 1. den Erholungswert für die Bevölkerung zu erhalten und den freien Zugang zu gewährleisten; dazu gehört insbesondere, den Park in seiner Größe und Vielfalt zu bewahren,
 2. die Schönheit und Vielfalt des Baumbestandes als belebendes Element im Stadtbild zu wahren,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in seiner Funktion als "grüne Lunge" für die Großstadt aufrecht zu erhalten und die natürlichen Bestandteile wie die Linde in der Südwestecke des Parks und den Schluchtwald am Wertachhang als einzigartige Denkmäler zu wahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen, insbesondere, wenn diese Veränderungen dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 4 **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Stadt Augsburg bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen zu ändern, auch wenn hierfür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist,
 2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Bewässerung des Grünbestandes,
 4. Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen,
 5. zu zelten, zelten zu lassen, Feuer zu machen oder in organisierten Gruppen zu lagern,
 6. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder von der Stadt Augsburg zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 7. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
 8. Bodenbestandteile abzubauen oder bestehende Anlagen zu erweitern, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 9. Gewässer anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 10. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. bestimmende Elemente der Parkanlage, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher zu beseitigen,
 12. die herkömmliche Bodennutzung, insbesondere durch parkfremde Bepflanzung wesentlich zu ändern,
 13. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Stadt Augsburg gleichwohl mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.
- Die Befreiung kann unter Bedingungen mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 13 kann – unbeschadet anderer Rechtsvorschriften – erteilt werden, wenn das Vorhaben zwar dem Schutzzweck zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Auflagen und / oder Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

§ 5 **Ausnahmen**

Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen

1. der Betrieb und die Unterhaltung von Energie- oder Wasserversorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie von Anlagen der Bundespost,
2. die Durchführung der Augsburger Frühjahrs-Ausstellung im bisherigen Rahmen bis zu ihrer Verlegung,
3. die mit der Durchführung von Veranstaltungen in der Sporthalle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen,
4. landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erweiterung des Grünbestandes durch die Stadt Augsburg,
5. Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung der Erholungseinrichtungen und der Spielgeräte auf den Spielplätzen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10.03.1980 (ABl. vom 11.04.1980, S. 54)